

HERAUSGEBER/AUTOREN: • HERZIG • MEINL • NEULINGER • HOFFELNER • SCHNABL
• GAPPMAYER • DUPONT • ISOPP • ANZINGER • FRAUNDORFER • GELLERT (Deutschland).

WARENURSPRUNG & ZOLLPRÄFERENZEN

Abkommen der EU mit Neuseeland (ab 1. Mai 2024).

Rudolf SCHNABL

ZOLL

Haftung im Zollrecht. Teil I

Wolfgang GAPPMAYER

NEUE SEMINARE & WEBINARE

Termine und Hinweise auf Seite 4!



RegRat Rudolf SCHNABL

BM für Finanzen – Zollverwaltung

Abkommen der EU mit Neuseeland (ab 1. Mai 2024).

WARENURSPRUNG & ZOLLPRÄFERENZEN

Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland wurde am 25. März 2024 im Amtsblatt (ABl.) der EU Reihe L 2024/866 verlautbart und tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft.

Wenn die Ursprungskriterien nach Maßgabe von Kapitel 3 erfüllt werden, liegt ein **Ursprungserzeugnis** des Abkommens vor. Eine Zollpräferenzbehandlung (Null Zollsatz oder stufenweiser Abbau Zollsatz laut Anhang 2-A) ist nur für Ursprungserzeugnisse möglich.

Das Kapitel 3 (Seiten 51 bis 86 im ABl.) umfasst die **Ursprungsregeln** und das **Ursprungsverfahren** und enthält 3 Ab-

schnitte, 6 Anhänge und 1 Anlage (Seiten 543 bis 652 im ABl.):

- Abschnitt A – Ursprungsregeln (Art. 3.1 bis 3.15)
- Abschnitt B – Ursprungsverfahren (Art. 3.16 bis 3.27)
- Abschnitt C – Schlussbestimmungen (Art. 3.28 bis 3.30)
 - Anhang 3-A Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln
 - Anhang 3-B Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln
 - Anlage 3-B-1 Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B



KITZLER
SEMINARE & WEBINARE

„21. ZOLL-TAG 2024 für die Praxis!“

Hybrid-Veranstaltung:

Sie wählen – WEBINAR oder PRÄSENZ!

Wiederum ganztags 9.30h – 17.15h!

Veranstaltungsinhalt:

- Aktuelles aus der Exportkontrolle (HAGSPIEL)
- CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) – die ersten „Lessons Learned“ (DAMBERGER)
- Aktuelles aus der Vollzugspraxis (FETKA-BLÜTHNER)
- Warenursprung & Zollpräferenzen Neuerungen 2024 (SCHNABL)
- EU-Zollreform (WINTERLEITNER)
- Mit Abschluss & Get-together bis 19.00h!

TERMINE

23.05.2024

Eventhotel Pyramide, Vösendorf

Nähere Infos: SILKE SCHNEIDER
Tel. (01) 713 5 3 34-17
Fax. (01) 713 53 34-85
e-Mail: silke.schneider@kitzler-verlag.at
Webshop: www.kitzler-verlag.at / Seminare / Zoll & Außenhandel / Lehrgänge



KITZLER VERLAG
Außenhandel ✓ Zoll ✓ Transport ✓ Gefahrgut

- Anhang 3-C Wortlaut der Erklärung zum Ursprung
- Anhang 3-D Lieferantenerklärung gemäß Artikel 3.3 (Ursprungskumulierung) Absatz 4
- Anhang 3-E Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra
- Anhang 3-F Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino.

Ursprungserzeugnis des Abkommens

Gemäß Artikel 3.2 gilt eine Ware als Ursprungserzeugnis, wenn

- a) sie als „vollständig gewonnen oder hergestellt“ im Sinne von Artikel 3.4 gilt,
- b) sie ausschließlich aus Vormaterialien hergestellt wurde, die bereits Ursprungserzeugnisse des Abkommens sind, oder
- c) sie aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurde, sofern das Erzeugnis die Voraussetzungen nach Anhang 3-B (erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) erfüllt. Mit Ausnahme der Textilien (Waren der HS-Kapiteln 50 bis 63) kann die 10% Toleranz (vom Ab-Werk-Preis) nach Artikel 3.5 genutzt werden. Für Textilien sind in den Bemerkungen 7 und 8 des Anhangs 3-A eigene Toleranzen vorgesehen.

Der Erwerb der Ursprungseigenschaft ist **ohne Unterbrechung** in Neuseeland oder der EU zu vollziehen (Auslagerung von Arbeitsschritten in ein Drittland unzulässig).

Wenn an **Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft** nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen (sogenannte „Minimalbehandlung“) im Sinne von Artikel 3.6 erfolgen, gilt ein Erzeugnis **nicht als Ursprungserzeugnis**, selbst wenn die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln nach Anhang 3-B erfüllt werden.

Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei gelten als Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei (**bilaterale Kumulierung**), wenn es in der anderen Vertragspartei als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

Geht ein in einer Vertragspartei durchgeführter Herstellungsvorgang zwar über eine Minimalbehandlung hinaus, ohne

die Voraussetzungen nach Anhang 3-B (erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) zu erfüllen, kann diese Wertschöpfung durch die andere Vertragspartei bei der Herstellung eines Ursprungserzeugnisses genutzt werden (sogenannte „**volle bilaterale Kumulierung**“). Dabei ist vom Ausführer im grenzüberschreitenden Warenverkehr keine EzU (es liegt noch kein Ursprungserzeugnis vor) sondern **eine Lieferantenerklärung** nach den Vorgaben des Anhangs 3-D zu erstellen.

Präferenznachweis/Erklärung zum Ursprung (EzU)

Das Abkommen sieht keinen zollamtlich bestätigten Präferenznachweis vor. Liegt ein Ursprungserzeugnis vor, kann beim Import ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung durch eine vom Ausführer ausgestellte EzU oder allein durch die Gewissheit des Einführers („importer's knowledge“) gestellt werden.

Nach Art. 3.17 des Abkommens kann der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auch nach der Einfuhr gestellt werden, sofern im Zeitpunkt der Einfuhr ein Ursprungserzeugnis vorliegt.

Eine EzU ist nach dem Muster des Anhangs 3-A in einer **Rechnung oder auf einem anderen Dokument** abzugeben, das die Ware so genau bezeichnet/beschreibt, dass die eindeutige Identifizierung dieses Erzeugnisses möglich ist.

Klarstellung in Art. 3.18: Die EzU muss zwar vom Ausführer ausgefertigt werden und der Ausführer ist dafür verantwortlich, ausreichende Angaben zur Identifizierung des Ursprungserzeugnisses zu machen, jedoch ist weder die Identität noch der Ort der Niederlassung der Person, die die Rechnung oder ein anderes Dokument ausstellt, erforderlich, wenn dieses Dokument eine eindeutige Identifizierung des Ausführers ermöglicht.

Bei Einfuhren nichtkommerzieller Art kann für Ursprungserzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen (für EU bis Gesamtwert 500 €, für Neuseeland 1000 NZD) versandt werden oder die sich im persönlichen Reisegepäck von Reisenden befinden (für EU bis Gesamtwert 1.200 €, für Neuseeland 1000 NZD) die **Zollpräferenz ohne EzU** beantragt werden.

Wortlaut der EzU (ANHANG 3-A)

Die EzU kann in Sprachfassungen nach dem Recht der Ausfuhrvertragspartei ausgefertigt werden. Wird die EzU handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die EzU ist gemäß den jeweiligen Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten müssen nicht wiedergegeben werden.

Wortlaut der EzU Ursprung in Englisch:

„[For multiple shipments]: Period from _____ to _____ (1).

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No ... (2)) declares that, except where otherwise clearly indicated, the products are of ... (3) preferential origin

..... (4)

(Place and date)

.....

(Name of the exporter)“

(1) Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3.18 (Erklärung zum Ursprung) Absatz 4 Buchstabe b ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Erklärung zum Ursprung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist eine Angabe der Geltungsdauer nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

(2) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Union handelt es sich dabei um die Nummer, die dem betreffenden Ausführer im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU zugeteilt wurde. Für Ausführer aus Neuseeland handelt es sich dabei um den von der neuseeländischen Zollverwaltung vergebenen „client code“. Wenn dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, kann das Feld frei gelassen werden.

Für die EU gilt: Es ist die REX Nummer (<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/ursprung-praeferenzen/registrierter-ausfuhrer.html>) des Ausführers anzugeben. Wenn der Ausführer kein REX ist entfällt ein Eintrag, jedoch darf die EzU nur ausgestellt werden, wenn der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6 000 EUR nicht übersteigen.

Für Neuseeland gilt: unabhängig vom Wert der Sendung der „client code“ des Ausführers. Wenn dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, kann das Feld frei gelassen werden.

(3) Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses (Neuseeland oder Europäische Union) an.

(4) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier mit dem Wortlaut der Erklärung zum Ursprung enthalten sind.

Kodierung in der Zollanmeldung

- **U120:** Erklärung zum Ursprung (Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3.18 Absatz 4 Buchstabe a)

- **U121:** Erklärung zum Ursprung für mehrere Lieferungen identischer Erzeugnisse (Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3.18 Absatz 4 Buchstabe b)
- **U122:** Gewissheit des Einführers/„Importer’s knowledge“ (Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe b)

Zollrückvergütung (Drawback Verbot)

Für die bei der Herstellung verwendeten drittländischen Vormaterialien besteht kein Verbot der Zollrückvergütung wodurch zum Beispiel die Vorteile des Zollverfahrens der aktiven Veredelung genutzt werden können.

Übergangsregelung für Durchgangs- und Lagererzeugnisse

Das Abkommen darf auf **Ursprungserzeugnisse** angewendet werden, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Durchgang von der Ausfuhrvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei oder unter zollamtlicher Überwachung in der Einfuhrvertragspartei ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Steuern befinden, sofern **binnen 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens** (1. Mai 2024) dieses Abkommens bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 gestellt wird. ■



Ing. Dr. Wolfgang GAPPMAYER, LL.M.
 Rechtsanwalt

Haftung im Zollrecht. Teil I

Die Person des Zollverantwortlichen

Sich im Dickicht des Zollrechts zu bewegen, ist spannend und interessant. Dies setzt aber voraus, sich darin zurechtfinden zu können. Bis das der Fall ist, entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen erworben sind, kann es dauern. Mangelt es daran, kann man sich in dem oben genannten Dickicht durchaus leicht verlieren, sich darin verheddern und das birgt Gefahren und Risiken.

In vielen Unternehmen stellt sich immer wieder die Frage, wen innerbetrieblich die zollrechtliche Verantwortung trifft und was unter dieser Verantwortung zu verstehen ist. Aus österreichischer Sicht gibt es keine gesetzliche Definition für Zollverantwortliche. Man liest vom Zollverantwortlichen etwa in § 28 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG). Aus dieser Bestimmung lässt sich ableiten, dass Zollverantwortliche gewährleisten

ZOLL

können, müssen, dass Zollvorschriften eingehalten werden. Zollverantwortliche zählen insofern zum zollrechtlichen Schlüsselpersonal und sind Ansprechpartner der Zollverwaltung. Da gesetzliche Regelungen zum konkreten Aufgabenbereich der Zollverantwortlichen fehlen, ist dieser unbedingt in der Stellenbeschreibung zu umschreiben und die Verantwortlichkeiten und Pflichten sind innerbetrieblich klar zuzuordnen.

Praxishinweis:

Es gibt sehr viele Rechtsverstöße in Unternehmen, die nur deswegen passieren, weil Verantwortlichkeiten nicht klar und eindeutig den handelnden Personen zugewiesen werden.

Zollverantwortliche finden sich aber etwa auch in diversen Arbeitsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen. Darin wird konkretisierend festgelegt, dass Zollverantwortliche entsprechende Schulungen und Trainings absolvieren müssen und (mehrjährige) Erfahrung auch im Bereich des Risikomanagements brauchen. Überdies müssen sie selbstverständlich vertrauenswürdig sein. Da geht es nicht nur, aber vor allem darum, dass die Personen keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- und Steuervorschriften zu verantworten haben. Auch eine einzige schwere Straftat im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit kann Vertrauenswürdigkeit ausschließen. Nachgewiesen wird die Vertrauenswürdigkeit im Fall der Fälle etwa durch den Auszug aus dem Strafregister oder die Abfrage der Finanzstrafkartei.

Zollverantwortliche müssen in der Lage sein, zollrechtliche Pflichten zu erkennen und danach zu handeln. Das kann von Branche zu Branche unterschiedlich sein und umfasst je nach dem etwa auch die Fähigkeit, die Richtigkeit und Echtheit von Anmeldungen und Unterlagen zu prüfen und zu erkennen, die Erfahrung im Zusammenhang mit der Übernahme und der Prüfung von Sendungen und weiters Kenntnisse betreffend das Anlegen und Abnehmen von Verschlüssen.

Zollverantwortliche tragen auch Personalverantwortung. So haben sie die Pflicht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (jedenfalls stichprobenartig) zu überwachen und zu kontrollieren und haben ganz allgemein dafür Sorge zu tragen, dass nur geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für zollrechtlich relevante Tätigkeiten ausgewählt und herangezogen werden.

Praxishinweis:

Aus diversen Bewilligungen (z.B. Zolllagerung, AEO, Verwendung einer Gesamtsicherheit) kann sich die Pflicht ergeben, dass Zollverantwortliche der Behörde mitgeteilt werden. Das gilt auch im Fall eines Systemausfalls (Notfallverfahren).

Bitte beachten Sie unbedingt, dass all diese Anforderungen an Zollverantwortliche keinesfalls bloße Floskeln sind. Die Überprüfung des verantwortlichen Personenkreises sowie dessen Kenntnisse und Erfahrungen kann im Rahmen einer behördlichen Nachschau erfolgen. ■

Fortsetzung folgt in ZTW 6/24!

TERMINHINWEISE

SEMINAR / WEBINAR	REFERENT	TERMIN	ORT / ZEIT
HYBRID (PRÄSENZ+ONLINE) „21. ZOLL-Tag 2024“	HAGSPIEL/DAMBERGER/ FETKA-BLÜTHNER/SCHNABL/ WINTERLEITNER	23.5.2024	9.30 – 17.25h
ONLINE „ZOLL-LEHRGANG für die Praxis 2024 inkl. P36“	MEHRINGER/MAIER/ ABLEIDINGER/KRISPEL/ WIDHALM/BÖSE/ALBERER/ HOLZINGER/NIEDERMAIR/ WALDL/STUBITS	13.5. – 14.6.2024	ONLINE
WEBINAR „Crashkurs Besondere Verfahren“	WILTSCHE/PÖSCH	6.5.2024	13.00h – 17.00h
WEBINAR „P36.1 Die elektronische Zollanmeldung“	SEYWALD	6.5. + 7.5. + 13.5. + 22.5.2024	13.00h – 17.00h
WEBINAR „Zolltarif - Grundlagen“	ABLEIDINGER	22.5. + 23.5.2024	8.00h – 12.00h
WEBINAR „Warenursprung & Präferenzen“	ABLEIDINGER	27.5. + 28.5.2024	8.00h – 12.00h
WEBINAR „Zollabwicklung Einfuhr“	SEYWALD	27.5. + 28.5.2024	14.30h – 17.15h
WEBINAR „Zollabwicklung Ausfuhr“	SEYWALD	5.6. + 6.6.2024	14.30h – 17.15h
WEBINAR „Die Haftung des Zollverantwortlichen“	GAPPMAYER/HOLZINGER/ WALDL	6.6.2024	8.00h – 15.30h
WEBINAR „Zollwissen kompakt“	KRATZER	10.6. + 11.6.2024	13.00h – 17.30h
WEBINAR „Versandverfahren mit NCTS 5“	FRÜHWIRT	17.6.2024	9.00h – 17.00h
WEBINAR „Zollprüfung in Ihrem Unternehmen“	ABLEIDINGER	26.6. + 27.6.2024	9.00h – 11.30h
WEBINAR „Ermächtigter Ausführer vs. Registrierter Ausführer (REX)“	ABLEIDINGER	26.6. + 27.6.2024	14.00h – 16.00h
WEBINAR „Kostenoptimierung im Zollbereich“	SCHEURECKER	28.6.2024	8.30h – 11.00h
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen – Vertiefungsmodul“	ALBERER/ABLEIDINGER	6.6.2024	Graz
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen – Vertiefungsmodul“	ALBERER/ABLEIDINGER	11.6.2024	Linz
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen – Vertiefungsmodul“	ALBERER/ABLEIDINGER	17.6.2024	Wien
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen“	ALBERER/ABLEIDINGER	3.6.2024	Wien
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen“	ALBERER/ABLEIDINGER	5.6.2024	Graz
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen“	ALBERER/ABLEIDINGER	10.6.2024	Linz
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen“	ALBERER/ABLEIDINGER	12.6.2024	Salzburg

www.kitzler-verlag.at / Seminare / Zoll & Außenhandel / (Webinare)

Nähere Infos: SILKE SCHNEIDER, Tel. (01) 713 53 34-17, / Fax. (01) 713 53 34-85,

silke.schneider@kitzler-verlag.at

HERAUSGEBER/AUTOREN: ZOLL/e-ZOLL: Herbert **HERZIG**, Wirtschaftskammer Österreich. Hofrat Mag. jur. Ernst **MEINL**, Senatspräsident VwGH iR. Mag. Karlheinz **HOFFELNER**, zauberformel. Rechtsanwalt Mag. Anton **NEULINGER**.
WARENURSPRUNG/ ZOLLPRÄFERENZEN: Rudolf **SCHNABL**, Bundesministerium für Finanzen.
AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang **GAPPMAYER**. **UMSATZSTEUER:** Steuerberater Fernand **DUPONT**, Wirtschaftskammer Wien. Mag. Astrid **ISOPP**, MA, Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Mag. Barbara **ANZINGER**, Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. **VERBRAUCHSTEUERN:** Nathalia **FRAUNDORFER**, Bundesministerium für Finanzen. **DEUTSCHLAND:** Prof. Dr. Lothar **GELLERT**, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster.

Medieninhaber und Verleger: Kitzler Verlag GmbH, Uraniastraße 4, 1010 Wien.

Geschäftsführung: MMag. Walter Löffler.

Schriftleitung: MMag. Walter Löffler (walter.loeffler@kitzler-verlag.at).

Erscheinungsweise: monatlich.

Bestellung/Information: Tel.: (01) 713 53 34-18 Fax: (01) 713 53 34-85

Internet: www.kitzler-verlag.at **E-Mail:** office@kitzler-verlag.at.

 **KITZLER VERLAG**
 Außenhandel ✓ Zoll ✓ Transport ✓ Gefahrgut